



## Allgemeine Vertragsbedingungen

Die Eigentumsrechte gehen auf den Übernehmer über.

1. Der Übernehmer wird darauf hingewiesen, dass er mit der Übernahme des Tieres Tierhalter im Sinne des § 1320 ABGB ist und ab diesem Zeitpunkt für alle von dem Tier verursachten Kosten und Schäden aufzukommen hat. Der Übernehmer verpflichtet sich hiermit eine Haftpflichtversicherung für das Tier abzuschließen mit einer Deckungssumme von mindestens 1,5 Millionen. Es ist dem Verein FELU die Versicherungspolizze vorzulegen, dass das übernommene Tier innerhalb von 14 Tagen bei der Versicherung gemeldet wurde. Der Verein FELU übernimmt ab dem Zeitpunkt der Übergabe keinerlei Haftung für entstehende Kosten der Tierhaltung. Des Weiteren wird keine Gewähr für vorhandene oder nachträglich entstehende gesundheitliche oder charakterliche Defizite sowie Trächtigkeit des Tieres übernommen. Das Vorhandensein irgendwelcher Eigenschaften wird nicht zugesichert. Es wird empfohlen das Tier bei einem Tierarzt des Vertrauens vorzustellen und allenfalls Nachimpfungen durchführen lassen.
2. Der Übernehmer erklärt ausdrücklich, dass er weder Tierhändler, -züchter für Versuchslabore und/oder Futtertieren ist, noch im Auftrag eines solchen handelt. Eine Abgabe eines übernommenen Tieres an Versuchslabore, Tierhandlungen oder als Opfer- oder Futtertier sowie der Einsatz bei Tierkämpfen ist nicht gestattet und wird angezeigt. Mit dem Tier darf weder Zucht noch Vermehrung betrieben werden.
3. Sollte der Übernehmer Mieteigentum bewohnen, versichert dieser, dass die Zustimmung des Vermieters, für die Haltung eines Haustieres vorliegt. Der Übernehmer erklärt sich ausdrücklich dazu bereit, mögliche Besuche durch Beauftragte des Vereins FELU zur Überprüfung der Haltung und zur Sicherheit der Tiere, zu gestatten und auch Änderungen der Wohnadresse oder Telefonnummer innerhalb von 30 Tagen mitzuteilen. Wird eine Adressänderung nicht bekannt gegeben und es ist eine Adresseinholung über das Einwohnermeldeamt notwendig (z.B. für eine Nachkontrolle), werden die dafür gestellten Kosten vom Tierhalter übernommen.
4. Es wird hiermit ausdrücklich auf die bestehende Melde- bzw. Registrierungspflicht hingewiesen. Der vermittelte Hund verfügt über einen Mikrochip, und ist zum Zeitpunkt der Einreise auf den Verein FELU bei Animaldata.com registriert und in die österreichische Heimtierdatenbank (HDB) eingetragen. Der Übernehmer verpflichtet sich das Tier innerhalb von 30 Tagen auf sich zu registrieren und dem Verein FELU eine Kopie der Registrierung zukommen zu lassen.

**Anleitung:** Login auf [www.animaldata.com](http://www.animaldata.com) -> Chip registrieren -> Mein Tierarzt ist nicht angeführt  
-> Chip Nummer eingeben, Passwort anlegen

Tierschutzverein Felu-Fellnasenilfe Ungarn  
Flosseistergasse 8  
8720 Knittelfeld

Raifeisenbank Aichfeld  
IBAN: AT37 3834 6000 0018 0017  
Paypal: [office@felu.at](mailto:office@felu.at)

ZVR-Nr.: 402085464  
Tel: 0664/91 41 981  
E-Mail: [office@felu.at](mailto:office@felu.at)

[www.felu.at](http://www.felu.at)



5. Ein Tier aus dem Ausland befand sich laut den gesetzlichen Bestimmungen für das jeweilige Land in der vorgeschriebenen Quarantäne Zeit. Die Ausreise des Tieres wurde von dem dort zuständigen Tierarzt ordnungsgemäß vorbereitet und freigegeben.
6. Die Weitergabe an Dritte ist strikt untersagt. Wenn sich die Lebensumstände des Übernehmers dermaßen ändern, dass das Tier nicht länger gehalten werden kann, ist der Verein FELU sofort zu verständigen. Eine Weitergabe an Dritte (auch an Verwandte, Bekannte, andere Tierschutzorganisationen, Tierheime, etc.), eine Veräußerung oder eine Überlassung an Dritte ist ausdrücklich untersagt bzw. nur mit schriftlicher Genehmigung durch den Verein FELU gestattet. Bei einer Weitergabe des Tieres ohne Rücksprache und schriftlicher Genehmigung seitens des Vereins ist dieser berechtigt vom Übernehmer eine Strafe von € 200,- zu verlangen.
7. Sollte das Tier aus irgendeinem Grund nicht mehr gehalten werden können, verpflichtet sich der Übernehmer, es unverzüglich an den Verein FELU zu melden und ohne Anspruch auf Entschädigung bzw. Rückzahlung der Schutzgebühr zurückzugeben. Das Tier muss mit gültigem Impfpass zurückgegeben werden, ist das nicht der Fall, verpflichtet sich der Übernehmer die Impfkosten zu übernehmen. Die Art und Weise der Übergabe auf Kosten des Übernehmers ist mit dem Verein abzuklären. Dem Verein ist zur Rücknahme des Tieres eine Frist von mindestens 4 Woche ab Meldung der Rückgabe einzuräumen, um einen alternativen Ersatzplatz finden zu können. Sollte es dem Übernehmer innerhalb der Frist nicht möglich sein das Tier zu behalten, muss das Tier auf seine Kosten in einer geeigneten Tierpension, mit der der Verein FELU zusammenarbeitet, untergebracht werden.
8. Eine als notwendig in Betracht gezogene Tötung darf nur von einem Tierarzt vorgenommen werden. Der Vermittler ist darüber unter Vorlage der tierärztlichen Bescheinigung umgehend zu unterrichten.
9. Eine Haltung in Ketten, Hof, Keller, Scheune oder ähnlichen Gebäuden oder Gebäudeteilen sowie eine Zwinger- oder Käfighaltung wird prinzipiell untersagt. Dem Tier muss jederzeit, auch nachts, der Aufenthalt in den familiären Wohnräumen ermöglicht werden.
10. Die Erziehung muss absolut gewaltfrei erfolgen! Stachel-, Strom-, Würgehälsbänder etc. sind verboten und führen zur sofortigen Abnahme des Tieres!
11. Bei Verstoß gegen die Vertragsbedingungen behält der Verein FELU ein sofortiges, entschädigungsloses Rückholrecht!
12. Für Auftreten von Erkrankungen und deren Folgeerscheinungen kann FELU nicht haften!

Tierschutzverein Felu-Fellnasenhilfe Ungarn  
Flosseistergasse 8  
8720 Knittelfeld

Raifeisenbank Aichfeld  
IBAN: AT37 3834 6000 0018 0017  
Paypal: [office@felu.at](mailto:office@felu.at)

ZVR-Nr.: 402085464  
Tel: 0664/91 41 981  
E-Mail: [office@felu.at](mailto:office@felu.at)



## **Zusammenfassung aller Punkte zu die sich der Übernehmer verpflichtet:**

- ∞ das Tier art- und tierschutzgerecht zu halten und pflegen
- ∞ keine Zwinger- oder Kettenhaltung zu haben
- ∞ die Vorschriften des Tierschutzgesetzes (TSchG, BGBl. 1 Nr. 118/2004 in der jeweils geltenden Fassung), die Tierhaltungsverordnung und weitere hierzu ergangene Rechtsverordnungen einzuhalten
- ∞ für das Tier während der Abwesenheit (Urlaub, Krankheitsbesuchen, etc.) eine ordnungsgemäße Unterkunft zu organisieren
- ∞ das Tier nach Eingewöhnungsphase und im entsprechendem Alter kastrieren zu lassen!
- ∞ das Tier nicht an Dritte weiterzugeben, ohne vorherige Genehmigung des Vereins
- ∞ das Tier ausschließlich wegen medizinischen Gründen einschläfern zu lassen und dafür eine Bestätigung zu erbringen
- ∞ den Verein zu informieren, sollte das Tier abhandenkommen  
weilers auch die nächstgelegene Polizeistelle und den örtlich ansässigen Tierschutzverein informieren.
- ∞ sich bereit zu erklären, dass FELU stichprobenartig und unangemeldet Nachkontrollen durchführen darf, wenn ein Hinweis Gefährdung des Tieres gegeben sein soll
- ∞ das Tier bei der Gemeinde und bei Animaldata.com anzumelden.
- ∞ dem Tier liebevollen Familienanschluss zukommen zu lassen
- ∞ das Tier ohne Einwirkung von Gewalt zu erziehen

Der Übernehmer bestätigt, dass er der Halter des Tieres ist und für allfällige durch das Tier verursachte Schäden gemäß §1320 ABGB haftet. Sollten gegen FELU Ansprüche aufgrund von Schäden erhoben werden, welche das Tier nach der Übernahme durch den Übernehmer verursacht haben, verpflichtet sich der Übernehmer FELU Schad- und klaglos zu halten.

Die Checkliste für Übernehmer von Hunden wurde gemeinsam mit dem Vertreter von FELU durchgegangen, ich wurde über alle wichtigen Punkte aufgeklärt und erkläre mich damit einverstanden!

Der Betrag ist an den Vertreter von FELU bar zu übergeben oder wird über SEPA Lastschrift vom Verein eingezogen. NUR durch Sonderregelung kann der Betrag innerhalb von 7 Werktagen auf das Vereinskonto eingezahlt werden!

Sollte der Übernehmer seinen finanziellen und sonstigen vertraglichen Pflichten nicht nachkommen, ist FELU berechtigt, das Tier zurückzuholen.

Ich bin mit allen Punkten des Schutzvertrages einverstanden.

\*) Handelt es sich um ein Fundtier, das vermittelt wird, hat der rechtmäßige Besitzer nach §388 in Verbindung mit dem 285a ABGB bis zu 30 Tagen nach dem Datum der getätigten Vermisstenmeldung das Recht, sein Tier zurückzufordern. Erst nach Ablauf dieser Frist geht das Tier in das Eigentum des Vereins FELU-Fellnasenhilfe Ungarn über. Der Übernehmer versichert mit seiner Unterschrift, dass ihm dieser Eigentumsvorbehalt bekannt gemacht wurde und er im Falle einer Rückgabepflichtung an den Eigentümer, an keine Partei irgendwelche Ansprüche erheben wird. Auf den Gewährleistungsausschluss wird ausdrücklich hingewiesen.

Tierschutzverein Felu-Fellnasenhilfe Ungarn  
Flosseistergasse 8  
8720 Knittelfeld

Raifeisenbank Aichfeld  
IBAN: AT37 3834 6000 0018 0017  
Paypal: [office@felu.at](mailto:office@felu.at)

ZVR-Nr.: 402085464  
Tel: 0664/91 41 981  
E-Mail: [office@felu.at](mailto:office@felu.at)